

Baumaßnahme: Erhaltungsmanagementsystem für Hamburgs Straßen (EMS-HH)

**Teilbaumaßnahme: Bergstedter Chaussee
von Volksdorfer Damm bis Landesgrenze Schleswig-Holstein**

W/WR 21 nimmt federführend für das Bezirksamt Wandsbek zu der o.g. Maßnahme wie folgt Stellung.

Grundsätzlich wird die Baumaßnahme seitens des Bezirksamtes Wandsbek positiv aufgenommen.

Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Hinweise (siehe auch Anlagen) bitten wir bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Erläuterungsbericht:

3 Planung

3.2 Querschnitte

Die Fahrbahnbreite ist generell, mit Ausnahme der erwähnten Untermaßigkeit, mit 6,50 m zu planen, was sich in längeren Abschnitten positiv auf die Gestaltung der Nebenflächen auswirken würde.

Die Fahrbahnachse im Abschnitt zwischen Bergstedter Kirchenstraße und Bergstedter Alte Landstraße (Stat. ~ 0+150 bis ~ 0+340) ist mittig der Baumachsen zu trassieren. Eine Verschiebung der Fahrbahn um rd. 1,5 m in nördliche Richtung hätte negativen Einfluss auf die vorhandene Baumreihe.

3.3 Lichtsignalanlagen/Knotenpunkte

Fußgängerlichtsignalanlage vor Haus Nr. 208 (LSA-Nummer 1536)

Im Bereich dieser FLSA sollte die nördliche Nebenfläche (von der Einmündung Bergstedter Kirchenstraße) für das gegenläufige Befahren für Radfahrer freigegeben werden. Bergstedter Kirchenstraße ist Schulanmarschweg zur Grundschule Bergstedt.

Fußgängerlichtsignalanlage Lottbeker Weg (LSA-Nummer 2146)

Aufgrund der Fahrbahnbreite von 6,50 m ist der südliche Mast zu versetzen.

Lichtsignalanlage Bergstedter Ch. / Volksdorfer Grenzweg (LSA-Nummer 2148)

Die Radwegfurt wird entweder aufgehoben (vorausgesetzt der Radweg wird bei ca. Stat. 0+900 auf die Fahrbahn aufgeleitet, oder bleibt in vorhandener Lage – s. Anl. 1, Blatt 5).

An nichtsignalisierten Einmündungen werden Fußgängerfurten nicht markiert.

3.4 ÖPNV

Haltestelle Bergstedter Alte Landstraße

1. Absatz: Dasie vorhandene BuskapHaltestelle am Fahrbahnrand
2. Absatz: In Fahrtrichtung stadteinauswärts wird

Haltestelle Vogtredder

1. Absatz: Dasie vorhandene BuskapHaltestelle am Fahrbahnrand

3.5 Fußgänger- und Radverkehr

Es ist u. E. vertretbar, dass durch die Achsverschiebung im Abschnitt zwischen Bergstedter Kirchenstraße und Bergstedter Alte Landstraße (Stat. ~ 0+150 bis ~ 0+340) der südliche Gehweg punktuell im Bereich einiger Baumstämme in einer Breite von < 2,5 m hergestellt werden müsste.

Die Mittelinsel südlich der Einmündung Alte Bergstedter Landstraße ist entsprechend der Anlage 1 (Lageplanausschnitte, Blatt 2) zu planen.

In dieser Mittelinsel, die als ungesicherte Querung gilt, dürfen keine Leitstreifen eingebaut werden.

Der nichtbenutzungspflichtige Radweg sollte erst ca. 10 m östlich der Einmündung Vogtredder beginnen.

Ab ca. Stat. 0+900 schlagen wir vor, den Radverkehr vom nicht benutzungspflichtigen Radweg in Mischverkehr abzuleiten und ab hier den Gehweg zum Radfahren frei zu geben. Sollte dennoch der Radweg bis zur Einmündung Volksdorfer Grenzweg geführt werden, ist die Radwegfurt in vorhandener Lage beizubehalten, siehe Ziffer. 3.3, letzter Absatz.

Gegenüber der Einmündenden Straßen sind Aufleitungen für den Radverkehr vorzusehen.

3.6 Ruhender Verkehr

Zwischen ca. Stat. 0+470 und ca. 0+620 regen wir an die Fahrbahn um ca. 1 m in südl. Richtung zu verschieben, sodass der südl. Gehweg $\geq 2,65$ m breit hergestellt werden kann. In der nördlichen Nebenfläche könnten dann partiell Längsparkstände, oder Parken auf Gehwegen vorgesehen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Fahrbahn 6,50 m breit hergestellt wird, bietet sich im Bereich der Rudolf-Steiner-Schule Längsparkstände vorzusehen. Hierzu siehe Anlage 1, Blatt 3.2.

Zwischen den Längsparkständen und dem Fahrbahnrand sollte, sofern dies baulich möglich ist, ein Sicherheitstrennstreifen vorgesehen werden.

3.7 Straßenbegleitgrün

Zu fällende Bäume sind durch Ersatzpflanzungen möglichst im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Neue Baumstandorte könnten, in Abstimmung mit W/MR 31, in den Planungsabschnitten zwischen ca. Stat. 0+700 bis ca. 0+740 und 1+080 bis 1+200 vorgesehen werden.

Borde/Pflaster/Platten können nur in Abhängigkeit von den Wurzelverläufen der Bäume gesetzt bzw. verlegt werden, um Schäden und damit Baumverluste zu vermeiden. Dabei wird es an jedem Baumstandort um eine Einzelfallbetrachtung gehen. Stichprobenartige Untersuchungen sind nicht aussagekräftig und damit nicht ausreichend.

Zum Schutz der Bäume und Grünflächen gegen Beparken ist das Setzen von Findlingen bzw. Eichenspaltpfählen vorzusehen.

3.8 Öffentliche Beleuchtung/Wegweisung/Straßenmöblierung

Im Bereich der Bushaltestellen sollen möglichst Fahrradabstellbügel eingebaut werden.

3.10 Oberflächenentwässerung

Das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen wird bisher ungedrosselt und ungereinigt in die Lohbek, Rodenbek, die Lottbek und Bredenbek abgeleitet.

Die Gewässer durchfließen teilweise das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental. Alle münden in die Alster.

An der Alster besteht ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Eine Einleitmengebegrenzung ist erforderlich. Die maximale Einleitmenge des überplanten Bereichs beträgt 17 l/s*ha. Für die Rückhaltung sollte, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, dringend ein Gesamtkonzept für die Saseler – und Bergstedter Chaussee erarbeitet werden, welches auch die Nebenflächen gemäß RS 1/15 mit betrachtet.

Die Behandlungsbedürftigkeit gemäß DWA-M 153 ist zu prüfen.

Da davon auszugehen ist, dass eine Reinigung des abzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich ist, sollte die weitere Straßenplanung aufgrund des evtl. erforderlichen Platzbedarfs für Reinigung und Rückhaltung auf die Entwässerungsplanung warten und darauf abgestimmt werden.

Die Gewässer sind wie folgt bewertet:

Lohbek: G 5, 18 Punkte,

Rodenbek: G 22, 11 Punkte (besonderes Schutzbedürfnis aufgrund Naturschutzgebiet)

Lottbek: G 5, 18 Punkte

Bredenbek: G 22, 11 Punkte (besonderes Schutzbedürfnis aufgrund Naturschutzgebiet)

3.12 Barrierefreiheit

Die Planung von Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe wird ausdrücklich begrüßt.

Siehe hierzu auch Ziffer 3.5, 3. Absatz.

3.17 Planungsrechtliche Grundlagen

Als Ergänzung wäre der B-Plan Bergstedt 89 (1984) zu nennen (süd-östliche Straßenbegrenzungslinie des Volksdorfer Dammes).

Baustufenpläne setzen keine Straßenverkehrsflächen fest und stellen somit keine planungsrechtliche Grundlage dar.



- Anlagen: 1 – Lageplanausschnitte (8 Blätter)
2. – Stellungnahme W/VS 311